

006 K 024/23



AMTSGERICHT SOLINGEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 11.06.2025, 08.30 Uhr,
im Amtsgericht Solingen, Goerdelerstr. 10, Saal 106**

der im Wohnungsgrundbuch von Wald Blatt 8403 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 1 : 129 (einhundertneunundzwanzig)/1.000 (Eintausendstel)
Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wald Flur 18 Flurstück 59 Gebäude- und Freifläche
Parallelstraße 12, 14
groß 601 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen
- im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet

versteigert werden.

Die Eigentumswohnung befindet sich im Gebäude der Parallelstraße 12 in Solingen. Das Gebäude ist voll unterkellert und hat zwei Vollgeschosse und ein ausgebautes Mansardendachgeschoss. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 52.000,00 EUR Wertermittlungsstichtag (=Qualitätsstichtag): 07.08.2024 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Solingen, 27.01.2025